

— 1 —

14.06.85

V

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG - Streitkräfte)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am
13. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)
- Drucksache 10/3439 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Personalstruktur in den Streitkräften
(PersStruktG - Streitkräfte)

- Drucksache 10/2887 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.07.85

Erster Durchgang: 604/84

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften können in den Jahren 1986 bis 1991 bis zu 1 200 Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie bei Beginn des Ruhestandes

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens vierundzwanzig Jahren geleistet haben,
2. bis zur Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze ihres Dienstgrades (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes)
 - a) in den Jahren 1986 und 1987 eine weitere Dienstzeit von mindestens zwei Jahren,
 - b) in den Jahren 1988 bis 1991 eine weitere Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zu leisten hätten,
3. das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben und
4. bei einer Versetzung in den Ruhestand in den Jahren 1988 bis 1991 das dreiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) In den Jahren 1986 und 1987 gilt Absatz 1 auch für Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1932 bis 1934.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand kann jeweils mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden 31. März oder 30. September verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) Auf Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, finden auch § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes Anwendung, § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dreiundfünfzigsten Lebensjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr tritt.

(2) Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten beim Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Ausgleich. Dieser beträgt beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des

fünfundvierzigsten Lebensjahres	das Achtfache,
sechsendvierzigsten Lebensjahres	das Siebenfache,
siebenundvierzigsten Lebensjahres	das Sechsfache,
achtundvierzigsten Lebensjahres	das Fünffache,
neunundvierzigsten Lebensjahres	das Vierfache,
fünfzigsten und jedes weiteren Lebensjahres	das Dreifache

der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, höchstens jedoch das Achtfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streit-
kräften (PersStruktG - Streitkräfte)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.